

AMTLICHE MITTEILUNGEN. ÄNDERUNGEN DER ORDUNGEN.

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung am 15.11.2025 die nachstehenden Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen (§ 25 Abs. 7 S. 1 NFV-Satzung) gefasst.

Die beschlossenen Änderungen gegenüber den bisher gültigen Fassungen sind entsprechend kenntlich gemacht (Streichungen: **Beispiel**, Ergänzungen/Neuregelungen: **Beispiel**).

Inkrafttreten:

Keine der Änderungen hat Auswirkungen auf die Integrität der laufenden Wettbewerbe (Chancengleichheit der Mannschaften, Vergleichbarkeit der sportlichen Ergebnisse vor und nach den Änderungen, etc.). Die Änderungen treten daher sofort mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes (www.nfv.de) am 01.12.2025 in Kraft.

Übersicht über die geänderten Regelungen:

1. SPIELORDNUNG

Regelung	Überschrift der Regelung / Gegenstand der Änderung(en)	Link
§ 9a	Zweitspielrecht	zu § 9a SpO
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Änderung der formellen Vorgaben zum Antrags- / Zustimmungsverfahren</i> 	

2. JUGENDORDNUNG

Regelung	Gegenstand	Link
§ 4	Teilnahme von Spielern am Training anderer Vereine	zu § 4 JO
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>redaktionelle Klarstellung des Regelungsinhalts</i> 	

3. GESCHÄFTSORDNUNG

Regelung	Gegenstand	Link
§§ 7, 8	Abstimmung, Wahlen	zu § 7 GO
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Anpassung der Voraussetzungen für geheime Durchführung</i> 	

AMTLICHE MITTEILUNGEN. ÄNDERUNGEN DER ORDUNGEN.

1 – SPIELORDNUNG

§ 9a – Zweitspielrecht

- (1) Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielerlaubnis auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Geschäftsstelle des NFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung finden zu können.

Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechts sind:

- a) der Status „Amateur“ sowohl beim Stammverein als auch beim Gastverein
- b) eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen
- c) eine **schriftliche** Begründung (**in Textform**) und der Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechts
- d) die **schriftliche** Zustimmung des Stammvereins.

Bei Einreichung des Antrags über die DFBnet-Antragstellung muss die Zustimmung des Stammvereins anschließend über das DFBnet erfolgen (digitale Zustimmung).

Bei anderweitiger Zusendung der Antragsunterlagen an die Geschäftsstelle ist die dann vorher einzuholende schriftliche Zustimmung des Stammvereins dem Antrag beizufügen.

- (3) Ein erteiltes Zweitspielrecht im Herren-, Altherren- und Altseniorenbereich gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene, im Frauenbereich bis zur Bezirksliga. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein weiterer Antrag gestellt werden.

2 – JUGENDORDNUNG

§ 4 – Teilnahme von Spielern am Training anderer Vereine

Den Vereinen ist es untersagt, Junioren/Juniorinnen aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Wurde der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, spätestens 7 Tage vor Teilnahme am Training ~~oder Freundschaftsspiel~~ schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) vom anderen Verein informiert, so gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn der Teilnahme des Spielers nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Training ~~/Spiel~~ schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) widersprochen wird.

Für die Teilnahme vereinsfremder Spieler an jeglichem Spielbetrieb sind die gesonderten Vorschriften zum Erwerb von Gast- bzw. Zweitspielrechten einzuhalten.

AMTLICHE MITTEILUNGEN. ÄNDERUNGEN DER ORDNUNGEN.

3 – GESCHÄFTSORDNUNG

§ 7 – Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren und sollen vor jeder Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte.
Der Sitzungsleiter bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm damit beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit für oder gegen einen Antrag ergibt.
- (3) Grundsätzlich findet eine offene Abstimmung statt. Jeder Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens zehn **Prozent** der anwesenden **Stimmen Stimmberechtigten** dies verlangen.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Sitzungsleiter bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt.

§ 8 – Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Die Durchführung von Wahlen regelt sich nach § 22 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Sitzungsleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht mindestens zehn **Prozent** der anwesenden **Stimmen Stimmberechtigten** geheime Wahl verlangen.
- (3) Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an (Vizepräsidenten, stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer) und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Die jeweils nicht gewählten Kandidaten können für die weiteren noch zu besetzenden Ämter erneut vorgeschlagen werden.
- (4) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und auch ggf. bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (5) Im Übrigen finden die Abstimmungsregelungen (§§ 7 und 13) ergänzende Anwendungen.